

# **Satzung Förderverein Michl e.V. Aschaffenburg,** Stand August 2015

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Michl (FVM) e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Unterstützung sozialer Projekte im Rahmen der Jugendarbeit, insbesondere die Förderung der Jugendarbeit in der katholischen Pfarrei St. Michael, Aschaffenburg.

## **§ 3 Aufgaben des Vereins**

- (1) - Anschaffen, Halten und Verwalten von Materialien für die Jugendarbeit
  - Den Ausbau, Erhalt und Unterhalt des Geländes „freiRaum Rosenberg“ (Zeltplatz)
  - Zur Verfügung stellen des Materials für die Jugendarbeit
  - Beratung und Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter
- (2) Der Verein kann auch selbst in der Jugendarbeit tätig werden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgender Mittel z.B. Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen und Aktionen, die dem zu fördernden Zweck dienen.

## **§ 5 Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- (6) Mit dem Tod des Mitgliedes scheidet es aus dem Verein aus.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor einer Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in Textform bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die

Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Ehrenamtliche Mitarbeiter im Projekt Jugendtreff sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind binnen sechs Wochen nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung mit Nachweis zu erbringen. Danach beginnt automatisch der Verzug.
- (4) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedbeitrages in Verzug, kann es gem. §7 (2) ausgeschlossen werden. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand / Gesamtvorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Außenverhältnis wird durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gebildet. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter; beide haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 3 bilden zusammen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand den Gesamtvorstand des Vereins.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Materialverwalter, dem Schriftführer und in der Regel einem Vertreter der Pfarreijugend (Projekt Jugendtreff) St. Michael.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (6) Für die Beschlussfassungen des Vorstandes (vertretungsberechtigter Vorstand und weitere Vorstandsmitglieder) gilt § 28 i.V.m. § 32 Abs. 1 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und die zur Vertretung berechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand kann sich im Innenverhältnis eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder in Textform vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund eine alsbaldige Mitgliederversammlung verlangt.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, jeweils schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. Satzungsänderungen
  2. Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
  3. Bestimmung der Aufgaben des Vorstandes
  4. Beitragsfestsetzung
  5. Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers
  6. Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
  7. Auflösung des Vereins
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird aufgrund vorausgegangener mangelnder Beschlussfähigkeit die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über einen Gegenstand zusammengerufen, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Bei der Ladung zur Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (9) Die Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung neu gewählt hat.

## **§ 12 Versammlungsniederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
- (3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein schriftlicher Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 14 Liquidation**

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

## **§15 Anfall des Vereinsvermögens**

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ verbleibende Vereinsvermögen fällt der kath. Kirchenstiftung der Pfarrei St. Michael, Aschaffenburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

## **§17 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann an ordentliche Mitglieder des FVM verliehen werden. Ehrenmitglieder sollen in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Wobei die Ziele des Vereins insbesondere durch das persönliche und außerordentliche Engagement des Ehrenmitglieds gefördert worden sein sollen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in Ausnahmefällen auch an Nicht-Vereins-Mitglieder möglich. Die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder gelten insoweit entsprechend.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, schriftlich beim Vorstand einen Vorschlag auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft einzureichen. Der Vorstand berät über die eingereichten Vorschläge und stellt diese bei positiver Vorbereitung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung. In der Mitgliederversammlung wird die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die Abstimmung zur Ehrenmitgliedschaft als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

(4) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind folgende Rechte verbunden:

a, Teilnahme und Stimmrecht wie im Rahmen der ordentlichen Mitgliedschaft

b, Lebenslange Beitagsfreiheit

c, Lebenslange Befreiung von Vereinsdiensten

Für den Fall, dass Nicht-Vereins-Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird,

so erhalten diese entgegen der vorausgegangenen Bestimmung kein Stimmrecht im Rahmen der ordentlichen Mitgliedschaft.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt ferner durch Entzug nach einstimmigem Votum der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Vorausgegangen muss ein vereinschädigendes Verhalten des Ehrenmitglieds sein. Bei Entzug der Ehrenmitgliedschaft hat der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Beweggründe, die zu dieser Entscheidung über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft geführt haben, umfassend zu informieren.

## **§ 18 Aufwändungsersatz, Ehrenamtsvergütung**

(1) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsübung entstandenen Aufwendungen (§670BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

(2) Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr.26a EStG) in Form pauschalen Aufwändungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 01.02. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

(3) Über eine jeweilige Aufwandsentschädigung bzw. Kostenpauschale für die Organe des Vereins beschließen die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gemeinsam. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Aschaffenburg, 31.08.2015